

# Richtlinie zur Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen im Agrarsektor

## Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen	S. 3
1.1 Förderziel und Zuwendungszweck	S. 3
1.2 Rechtsgrundlagen	S. 4
2. Gegenstand der Förderung	S. 4
2.1 Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen	S. 4
2.1.1 Durchführung der Bildungsmaßnahme	S. 4
2.1.2 Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme	S. 4
2.1.3 Dauer der Bildungsmaßnahme	S. 4
2.2 Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung	S. 4
3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte	S. 5
3.1 Zuwendungsempfänger (Antragstellende)	S. 5
3.2 Begünstigte	S. 5
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen (Qualifikation des Bildungsanbieters)	S. 5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	S. 6
5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform	S. 6
5.2 Höhe der Zuwendung	S. 6
5.2.1 Höhe der Zuwendung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1	S. 6
5.2.2 Höhe der Zuwendung für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2	S. 6
5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben	S. 6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	S. 7
6.1 Doppelförderung	S. 7
6.2 Erzeugergruppierungen und -organisationen	S. 7
6.3 Mindestteilnehmerzahl für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1	S. 7
7. Verfahren	S. 8
7.1 Antragstellung	S. 8
7.2 Antragsfrist	S. 8
7.3 Bewilligungsverfahren	S. 9
7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	S. 9
7.5 Verwendungsnachweisverfahren	S. 9
7.5.1 Verwendungsnachweisverfahren für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1	S. 9
7.5.2 Verwendungsnachweisverfahren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2	S. 10
8. Allgemein gültige Vorschriften	S. 10
8.1 Allgemeine Förderbestimmungen	S. 10
8.2 Prüfungsrechte	S. 10

8.3 Aufbewahrungsfristen	S. 11
9. Transparenzbestimmungen	S. 11
10. EU-Beihilferechtliche Einordnung	S. 11
11. Geltungsdauer	S. 11

# 1. Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlagen

## 1.1 Förderziel und Zweck

Das Land Hessen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen im Agrarsektor.

Mit der Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und sozialen Kompetenzen von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern sowie aller Beschäftigten im Agrarsektor hinsichtlich

- nachhaltiger, umwelt- und ressourcenschonender sowie standortangepasster Bewirtschaftungstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- der Anpassung an die Auswirkungen und der Eindämmung des Klimawandels,
- der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der mit der Agrarwirtschaft verbundenen Ökosysteme,
- der Digitalisierung in der Agrarwirtschaft sowie der digitalen Kommunikation u.a. über die sozialen Medien,
- der Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit,
- der Wettbewerbsfähigkeit der agrarwirtschaftlichen Betriebe,
- der Qualitätsproduktion und des Qualitätsmanagements,
- der Bioenergienutzung,
- der Diversifizierung hin zu anderen landwirtschaftlichen als auch zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- der Umsetzung von Rechtsnormen und
- der Resilienz, des Konfliktmanagements sowie der Mitarbeiterführung

gestärkt werden.

Durch die Förderung soll sich bis zum 30.06.2029 die Anzahl der an Bildungsmaßnahmen im Agrarsektor teilnehmenden Personen um 15 % auf 150 Teilnehmende erhöhen im Vergleich zur durchschnittlichen Teilnehmerzahl an geförderten Bildungsmaßnahmen im Agrarsektor der Jahre 2017 bis 2019 (130 Teilnehmende).

Aufgrund der Förderung reduziert sich die Teilnahmegebühr je Bildungsmaßnahme für die Teilnehmenden, sodass ein verstärkter Anreiz für im Agrarsektor beschäftigte Personen für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme gesetzt wird und die Teilnahmegebühr finanzierbar ist.

Das übergeordnete Ziel ist es, dass die Teilnehmenden konkrete Impulse für ihre berufliche, nebenberufliche oder zukünftige berufliche Tätigkeit mitnehmen. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zu der von der Landesregierung angestrebten Verbesserung des Wissensaustausches, des Erwerbs beruflicher Qualifikationen sowie der Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere in der nebenerwerbsgeprägten Landwirtschaft Hessens. Ebenfalls trägt die Förderung dazu bei, dass ein entsprechendes Bildungsangebot in Hessen für die im Agrarsektor beschäftigten Personen angeboten werden kann. Die Maßnahmen tragen darüber hinaus zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Agrarsektor sowie langfristig zum Erhalt agrarwirtschaftlicher Betriebe bei.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1),
- der §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG),
- des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037)

in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen

Gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Bildung und/oder des Erwerbs von Qualifikationen, die nicht Teil einer staatlich anerkannten Berufsausbildung sind. Hierzu zählen insbesondere Lehrgänge, Ausbildungskurse, Seminare, Workshops und Exkursionen, die die Anforderungen gemäß Nr. 6.3 erfüllen (Mindestteilnehmerzahl).

#### 2.1.1 Durchführung der Bildungsmaßnahmen

Die Bildungsmaßnahmen können in Präsenz, digital oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

#### 2.1.2 Inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsmaßnahmen

In den Bildungsmaßnahmen muss der inhaltliche Fokus auf mindestens einem der unter Nr. 1.1 aufgeführten Ziele liegen. Dies muss im Antrag dargestellt werden.

#### 2.1.3 Dauer der Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden nur Bildungsmaßnahmen, die mindestens eine Dauer von 4 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (3 Zeitstunden) umfassen.

### 2.2 Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung

Für Teilnehmende eines Lehrgangs der überbetrieblichen Berufsausbildung, die

- nachfolgend definiertem Personenkreis angehören,
- nicht im Rahmen einer staatlich anerkannten Berufsausbildung an dem Lehrgang teilnehmen und
- einen Wohnsitz in Hessen haben oder in einem Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit Betriebssitz in Hessen tätig sind,

kann der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte eine Zuwendung je Teilnehmende gewährt werden.

Der Personenkreis, für den der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte ein personenbezogener Zuschuss gewährt werden kann, umfasst die folgenden Personen:

- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Beschäftigte (inkl. Auszubildende),
- mitarbeitende Familienangehörige,
- Lohnarbeitskräfte

aus Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die nicht mehr der Vollzeit-schulpflicht unterliegen.

### **3. Zuwendungsempfänger und Begünstigte**

#### **3.1 Zuwendungsempfänger (Antragstellende)**

- a) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nr. 2.1 können private Organisationen oder Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit nachgewiesener Qualifikation für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich sein (siehe Nr. 4).
- b) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 können überbetriebliche Berufsbildungsstätten mit nachgewiesener Qualifikation für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich sein (siehe Nr. 4), die Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung für hessische Auszubildende einer staatlich anerkannten agrarischen Berufsausbildung durchführen. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten des Landes Hessen sind als Antragsstellende ausgeschlossen.

#### **3.2 Begünstigte**

Begünstigte der Maßnahmen im Sinne des EU-Beihilferechts sind KMU des Agrarsektors gemäß Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Nach Art. 1 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 dürfen Unternehmen nicht begünstigt werden, die

- a) einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Zuwendung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind oder
- b) als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 gelten.

### **4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen (Qualifikation des Bildungsanbieters)**

Der Bildungsanbieter muss gemäß Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 über geeignete Kapazitäten zur Durchführung der Bildungsmaßnahme verfügen. Dies ist der Fall, wenn die Qualifikation des durchführenden Personals nachweisbar ist und durch regelmäßige Schulungen gewährleistet wird. Die Kompetenz des durchführenden Personals ist mit dem Förderantrag nachzuweisen. Anerkannt werden in der Regel Qualifikationsnachweise und/oder Berufsnachweise und/oder Referenzen der Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen, die für die zu vermittelnden Inhalte relevant sind.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Finanzierungsform**

- a) Die Förderung gemäß Nr. 2.1 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Förderung gemäß Nr. 2.2 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

#### 5.2.1 Höhe der Zuwendung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

- a) Für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 erfolgt eine Förderung in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Bei Maßnahmen mit mehr als 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (225 Zeitstunden) reduziert sich der Zuschuss auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- c) In den Zuwendungsbescheiden ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass sich die Teilnahmegebühren in Höhe der Zuwendung verringern müssen.

#### 5.2.2 Höhe der Zuwendung für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2

- a) Die Höhe des personenbezogenen Zuschusses beträgt 340,00 EUR je förderfähiger Teilnehmende und Lehrgangswochen.
- b) In den Zuwendungsbescheiden ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass sich die Teilnahmegebühren in Höhe der Zuwendung verringern müssen.

### **5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben**

- a) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen gemäß Nr. 2.1.

Im Einzelnen:

- Ausgaben für Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen
- Reisekosten für Lehrkräfte/Dozenten und Dozentinnen auf der Basis des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung
- Lehr- und Lernmittel (insbesondere Skripte, Schreibmaterial, Lehrbücher, Flipchart, Medienkoffer und Versuchsmaterialien)
- Miete für Schulungsräume und Raumtechnik

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung

- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist
  - kalkulatorische Kosten
- b) Der personengebundene Zuschuss stellt einen Pauschalbetrag dar, der sich aus den für die Durchführung der Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben ergibt.

Hiervon ausgenommen sind:

- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist
- kalkulatorische Kosten

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Ausschluss von Doppelförderung

Eine Förderung über diese Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Maßnahme und denselben Fördergegenstand eine weitere Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

### 6.2 Erzeugergruppierungen und -organisationen

Werden Erzeugergruppierungen und -organisationen als Bildungsanbieter tätig, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungsangebots sein.

Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung des Bildungsangebots anfallen.

### 6.3 Mindestteilnehmerzahl für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

- a) Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 10 hessische Teilnehmende des folgenden Personenkreises an der Bildungsmaßnahme teilnehmen:
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
  - Beschäftigte (inkl. Auszubildende),
  - mitarbeitende Familienangehörige,
  - Lohnarbeitskräfte

aus Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) des Agrarsektors im Sinne des Anhangs I Art. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen und für ein KMU des Agrarsektors tätig sind, das nicht nach Nr. 3.2 von einer Begünstigung ausgeschlossen ist.

Als hessische Teilnehmende sind Teilnehmende zu verstehen, die einen Wohnsitz in Hessen haben oder in einem KMU des Agrarsektors mit Betriebssitz in Hessen tätig sind.

- b) Falls zum Zeitpunkt der Antragstellung für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 der Nachweis noch nicht möglich ist, dass die Zuwendungsvoraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl erfüllt sind, ist in dem Zuwendungsbescheid

eine aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass dieser erst dann wirksam wird, wenn alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Bewilligungsstelle ist in diesem Fall unaufgefordert und spätestens bis zum Beginn der Durchführung der Bildungsmaßnahme vom Antragstellenden der Nachweis vorzulegen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 2.1 erfüllt sind (Teilnehmerliste).

- c) Die Zuwendungsvoraussetzung nach Nr. 6.3a) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung grundsätzlich eingehalten werden. Dies ist als Auflage im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.  
Eine Reduzierung der Zahl der hessischen Teilnehmenden nach Buchstabe a während der Durchführung des Lehrganges aus triftigen Gründen, die nicht der Antragsteller zu vertreten hat, z. B. Krankheit des Teilnehmenden, führt nicht zu einem Verlust der v. g. Zuwendungsvoraussetzung.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Der Antrag ist durch die Antragstellenden vorab im Wege einer Onlineantragstellung, schriftlich oder in Textform und vollständig bei der Bewilligungsstelle (Nr. 7.3) einzureichen. Der Zuwendungsantrag im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Name und Größe des Unternehmens der Antragstellenden und der Unternehmen des Agrarsektors, bei denen die Teilnehmenden tätig sind;
- b) Teilnehmerliste, aus der der Wohnsitz und die Arbeitsstätte hervorgehen;
- c) Beschreibung der Bildungsmaßnahme (inkl. des Lehrgangsprogramms mit Angaben zu thematischen Inhalten, der Dauer der Bildungsmaßnahme (Anzahl der Lehrgangstage, der Unterrichtseinheiten und der Zeitstunden) sowie den Lehrkräften/Dozenten und Dozentinnen) einschließlich der Bezugnahme auf mindestens eines der in Nr. 1.1 aufgeführten Ziele (sofern gefordert);
- d) Beginn und Abschluss der Bildungsmaßnahme;
- e) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- f) eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Angaben zur Höhe der daraus resultierenden Teilnahmegebühr);
- g) Art der Zuwendung (Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Sonstiges) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung;
- h) eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- i) eine Erklärung, ob der Antragstellende für die Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- j) eine Erklärung, dass es sich bei den angemeldeten Teilnehmenden um Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Beschäftigte (inkl. Auszubildende), mitarbeitende Familienangehörige oder Lohnarbeitskräfte eines KMU handelt, das nicht nach Nr. 3.2 von der Begünstigung ausgeschlossen ist.

Für jede Bildungsmaßnahme ist ein separater Antrag zu stellen.

### 7.2 Antragsfrist

- a) Für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 ist der Antrag spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu stellen.



- b) Für Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2 ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn zu stellen.
- c) Der Antrag ist bis zum 01.11. zu stellen für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1 und Nr. 2.2, deren Beginn im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres geplant ist. Für Lehrgänge der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2 kann in begründeten Fällen von der Bewilligungsstelle eine Fristverlängerung bis zum 01.12. gewährt werden (insbesondere im Fall der Teilnahme von externen Personen bei kurzfristig freiwerdenden Kapazitäten).

Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Bewilligungsstelle.

### **7.3 Bewilligungsverfahren**

Der Zuwendungsantrag ist zu richten an den

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen  
Kölnische Straße 48 - 50  
34117 Kassel

als Bewilligungsstelle.

### **7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden dem Anbieter des Wissensaustausches und der Informationsmaßnahmen gemäß Nr. 3.1 (Zuwendungsempfänger) gezahlt. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Erstattungsprinzip) gemäß VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO. Die Zuwendungen umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

### **7.5 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Nr. 6 ANBest-P (Regelverfahren), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorgesehen sind. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsstelle vorzulegen. Neben der postalischen Übersendung der unterschriebenen Unterlagen ist alternativ auch eine elektronische Übersendung der eingescannten Unterlagen möglich.

#### 7.5.1 Verwendungsnachweisverfahren für Bildungsmaßnahmen gemäß Nr. 2.1

Der Verwendungsnachweis ist auf dem vorgegebenen Vordruck zu erbringen.

In dem Sachbericht ist u. a. darzustellen:

- die Reduktion der Teilnahmegebühr,
- das Lehrgangsprogramm inkl. Angaben zu
  - den behandelten Themen,
  - der Lehrgangsdauer (Lehrgangstage und Unterrichtseinheiten/ Zeitstundenzahl am jeweiligen Tag) und
  - Lehrkräften/ Dozenten und Dozentinnen.

Zudem ist dem Sachbericht die Teilnehmerliste beizufügen. Über die vorzulegende Teilnehmerliste muss überprüfbar sein, ob die Anforderungen hinsichtlich des Teilnehmerkreises und der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 6.3 erfüllt wurden.

#### 7.5.2 Verwendungsnachweisverfahren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Berufsausbildung gemäß Nr. 2.2

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P genügt als Verwendungsnachweis die Vorlage einer von den begünstigten Personen unterschriebenen Teilnehmerliste je Lehrgang, aus der der Durchführungstermin, der Name, die Anschrift und die Originalunterschriften der einzelnen begünstigten Personen zu entnehmen sind.

Zudem hat der Zuwendungsempfänger mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu bestätigen, dass den begünstigten Personen nur eine reduzierte Teilnahmegebühr berechnet wurde.

## **8. Allgemein gültige Vorschriften**

### **8.1 Allgemeine Förderbestimmungen**

- a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen hiervon zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG.
- b) Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- c) Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 SubvG und des Hessischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Bei hinreichendem Verdacht auf vorsätzlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit ist in dem Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

### **8.2 Prüfungsrechte**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, einer von ihr beauftragten Stelle oder sonstigen Prüfinstanzen, auch solchen der EU, für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen, damit die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen – auch bei den Begünstigten – geprüft werden kann. Das Prüfungsrecht gilt auch für den Hessischen Rechnungshof, der im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen kann. Die Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 und 2 LHO).

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

### **8.3 Aufbewahrungsfristen**

Abweichend von Nr. 6.8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind die zuwendungsrelevanten Unterlagen bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger 10 Jahre und bei der Bewilligungsstelle 10 Jahre ab der letzten Bewilligung nach dieser Richtlinie aufzubewahren.

## **9. Transparenzbestimmungen**

Die Transparenzverpflichtungen nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission werden eingehalten. Diese sehen vor, dass folgende Informationen auf nationaler oder regionaler Ebene veröffentlicht werden:

1. eine Kurzbeschreibung oder ein Weblink, der Zugang zum geplanten Vorhaben bietet,
2. der vollständige Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen, oder ein Weblink, der Zugang dazu bietet,
3. die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, und über 100.000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Art. 42 AEUV fallen.

## **10. EU-Beihilferechtliche Einordnung**

Die Fördermaßnahme ist nach Art. 21 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

## **11. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft und mit Wirkung zum 31.12.2031 außer Kraft. Für die Abwicklung von auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen bleibt die Richtlinie jedoch auch nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 14.05.2024  
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,  
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat  
VII 4 - 80 a 16.05 - 9581